

Satzung des Vereins

„Malaika Smile e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Malaika Smile e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) und mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) durch die ideelle und materielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Uganda. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Organisationen in Uganda wie z.B. die „NGO Malaika Smile Ltd“ zur Betreuung und Schulbildung ugandischer Kinder aus sozial schwachen und entwicklungsbedürftigen Familien.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Spenden, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
3. Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit (Kooperation) mit allen in Deutschland rechtlich anerkannten politischen, kirchlichen, sozialen Organisationen und gemeinnützigen Vereinen verwirklicht werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, Mitgliedern für ihre Tätigkeit in Vereins- und Organämtern auf Beschluss des Vorstands, sofern der Mitgliederversammlung keine Zuständigkeit nach § 8 Nr. 3 lit. h zukommt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen Antrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen vereinseigenen Formular. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand
5. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit der Übernahme-Erklärung einer Mitglied- oder Patenschaft erhebt der Verein folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse und Geburtsdatum. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann

der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzverordnung regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Geldbetrags als regelmäßiger Jahresbeitrag verpflichtet. Über dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Weitergehende Regelungen können in einer Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ordnet die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassungen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen. Sie ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Der ausschließlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Zusammenschluss und Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Beschlussfassung über eine vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung
 - h. Beschlussfassung über Vorstands- und Organvergütung, sofern diese über die gesetzliche Regelung in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) hinausgeht.
4. Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu einen Kassenprüfer. Das Amt dauert zwei Jahre. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Verfahrensbestimmungen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann entweder real und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Textform einzureichen. Anträge, die nicht im Vorfeld gestellt wurden, werden bei der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes mit einer Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind als Blockwahl zulässig.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Versammlungsleiter).
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Video- und Tonbandaufzeichnung ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte zulässig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern mit folgenden Posten:
 - i. Eventmanager/in
 - ii. Mitgliederverwaltung/Presse
 - iii. Kassenwart/in
 - iv. Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Sollte das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand ermächtigt die erforderlichen Korrekturen in vertretungsberechtigter Form vorzunehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt (gerechnet vom Tage der Wahl an); er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
5. Aufgabe des Vorstands ist die allgemeine Geschäftsführung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Ferner ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung eines Jahresberichts
 - f. Abschluss und Kündigung von Dienst-, Arbeits- und sonstigen Verträgen
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat der 1. Vorsitzende das Vereinsvermögen zu liquidieren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die NGO Malaika Smile Ltd, Kisigula, Bunawayo in Kampala/Uganda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen (insbesondere eine Datenschutz-, Ehren-, eine Mitglieds- und Beitragsordnung) geben, die der Vorstand beschließt, sofern dies durch die Satzung keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. Ordnungen des Vereins sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

2. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2025 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Baden-Baden, den 05. Juni 2025

Versammlungsleiterin
Christine Irtenkauf
1. Vorsitzende

Protokollführer
Manfred Braun
Vorstandsmitglied